



Bundesamt für Energie
Sektion Recht
Nicole Zeller
3003 Bern

Bern, 10. Oktober 2007

N:\Benutzer\beug\VERNEHM\2007\Stromv ssv.doc

Stromversorgungsverordnung - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Städteverband unterstützt die geordnete Öffnung des schweizerischen Strommarktes und die dafür nötigen gesetzlichen Spielregeln. Er begrüsst eine Verordnung, welche die Rahmenbedingungen zum Wohle des Service Public, der Umwelt und der Kundinnen und Kunden festlegt. Mit seiner Stellungnahme möchte der Städteverband dazu beitragen, dass effektive, effiziente und faire Regelungen erlassen werden, die der besonderen Stellung der Endverteiler im Strommarkt Rechnung tragen. In dem Sinne gibt der Städteverband seiner Erwartung Ausdruck, dass der Bundesrat die nachfolgenden Überlegungen und Bemerkungen in seine Entscheidungen einbezieht.

Folgende Anliegen sind für den Städteverband und die Endverteiler von sehr hoher Relevanz: Marktpreise müssen die Basis der Tarife für Energielieferungen an feste Endverbraucher sein. Netznutzungspreise dürfen nicht auf einen zu 90 % nicht-degressiven Arbeitspreis beschränkt werden.

Die anrechenbaren Kapitalkosten müssen angemessen verzinst werden.

Das Verbot der Erhöhung von Elektrizitätstarifen ist marktfremd und gefährdet die Versorgungssicherheit.

Die Behebung einer schweren Mangellage im Elektrizitätsbereich ist Aufgabe des Staates. Im Falle einer Versorgungskrise muss deshalb die Abschaltung geregelt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

Zu Art. 5 StromVV „Angemessene Elektrizitätstarife und Kostenträgerrechnung für Energielieferung an feste Endverbraucher“

Antrag:

Art. 5 Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen: ...seiner Elektrizitätstarife. *Sie orientieren sich am Marktpreis der Elektrizität.*

Begründung:

Es ist klar festzuhalten, dass sich auch die Elektrizitätstarife für die Energielieferungen an feste Endverbraucher im liberalisierten Markt am Marktpreis für Strom orientieren müssen.

Zu Art. 6 StromVV „Sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz“

Antrag:

Der ganze Artikel 6 sei wie folgt durch einen neuen Artikel zu ersetzen (entspricht dem Text der Stellungnahme des VSE):

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (SR 734.7) (StromVG), und die Art. 28 Abs. 1 lit. b. und c, 52, 53 und 55 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982 (SR 531) (LVG), verordnet:

Art. 6 StromVV „Massnahmen zur Verhinderung flächendeckender Netzzusammenbrüche“

1. Netzabschaltungen

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (SR 531.11 Art. 12 SR 531.35 Art. 2) (VSE) als herangezogene Organisation der Wirtschaft (Art. 52 Abs. 2 LVG) und die nationale Netzgesellschaft sind unter den Bedingungen von Artikel 6 befugt:

- a. zur Verhinderung schwerer Mangellagen in der Stromversorgung für den Fall überraschend auftretender Störungen bei der Produktion, beim Transport oder bei der Verteilung von elektrischer Energie;*
- b. zur Begrenzung von Ausfällen von Systemen und Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit, des Gesundheitswesens und lebenswichtiger Infrastrukturbetriebe;*
- c. zur Begrenzung wirtschaftlicher Schäden, die durch solche Störungen entstehen*

Teile des schweizerischen Stromnetzes abzuschalten resp. durch die Betreiber aller Netzebenen und Netzspannungen abschalten zu lassen, um unkontrollierte Netzzusammenbrüche zu verhindern.

2. Instruktionen

Der VSE und die nationale Netzgesellschaft instruieren die zuständigen Organe der Vollzugsorganisationen so, dass diese in der Lage sind, die erforderlichen Abschaltungen diskriminierungsfrei spätestens innerhalb einer von ihnen festzulegenden Zeitspanne vorzunehmen.

3. Abschaltkriterien

Es gelten die folgenden Abschaltkriterien:

- a. Netzabschaltungen müssen vorgenommen werden, wenn ein Netzzusammenbruch unmittelbar droht oder wenn Netzelemente überbelastet sind, so dass bei ihrem Ausfall die Gefahr eines grossflächigen Ausfalls besteht, und wenn zudem andere Massnahmen wie insbesondere die Aktivierung von Reserven, Pumpenabwurf oder topologische Schaltmassnahmen zur Verhinderung eines Netzzusammenbruchs nicht ausreichen;*
- b. die Bedingungen von lit. a. gelten als erfüllt, wenn die Sollspannungen oder die Sollfrequenz im Übertragungsnetz von der durch die «Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie» (UCTE) festgelegten und im Verteilnetz von der in der Branche massgebenden Normen abweichen;*
- c. die entsprechenden Normen der UCTE und der Branche sind verbindlich;*
- d. für das Bahnstromnetz legt der VSE in Absprache mit den Schweizerischen Bundesbahnen differenzierte Abschaltkriterien in besonderen Weisungen fest;*
- e. sind die Kriterien der Abschaltbestimmungen nicht mehr erfüllt, so sind die Netze unverzüglich wieder einzuschalten;*
- f. Schaltvorgänge müssen zwischen den betroffenen Netzbetreibern koordiniert werden.*

4. Meldepflicht im Ereignisfall

Der VSE und die nationale Netzgesellschaft informieren das Bundesamt für Energie (BFE) und den/die Delegierten/Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung so rasch wie möglich über die erfolgten und wieder aufgehobenen Netzabschaltungen. Das Bundesamt informiert seinerseits den Bundesrat.

5. Vollzug

Für den Vollzug sind die Bestimmungen des LVG massgebend:

- a. Der Vollzug von Massnahmen nach Artikel 6 richtet sich nach den Artikeln 31-33, 36-38, 43-45b, 47, 49 und 50 LVG;*
- b. der VSE und die nationale Netzgesellschaft vollziehen mit den Netzbetreibern die Massnahmen nach diesem Artikel;*
- c. Netzbetreiber, die dem VSE nicht angeschlossen sind, unterliegen für den Vollzug von Aufgaben nach diesem Artikel den Weisungen und Anordnungen des VSE und der nationalen Netzgesellschaft.*

Begründung

Die Behebung einer schweren Mangellage im Elektrizitätsbereich ist – gleich wie die Bewirtschaftung anderer lebensnotwendiger Güter im Fall einer Versorgungskrise – Aufgabe des Staates. Die gesetzgeberische Besonderheit liegt darin, dass der Eintritt der Mangellage aus physikalischen Gründen praktisch mit dem Zeitpunkt zusammenfällt, in welchem eine Massnahme zur Bekämpfung dieser Mangellage bereits Wirkung entfalten muss (im Sekunden- und Minutenbereich).

Im Rahmen des europäischen Netzbetriebs (UCTE) sind Netzabschaltungen als Teil von Netzrettungsmassnahmen vorgesehen. Diese werden von den Netzbetreibern ausgeführt. Die Schweiz ist zwingend dazu verpflichtet, die Massnahmen der UCTE per 1. Januar 2008 umzusetzen. Eine gesetzliche Grundlage ist daher dringend nötig. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) als herangezogene Organisation der Wirtschaft und die nationale Netzgesellschaft sind somit auf der Grundlage des Landesversorgungsgesetzes für die Massnahmen zur Verhinderung flächendeckender Netzzusammenbrüche zu befugen.

Abklärungen von swissgrid in den Nachbarländern und Belgien haben ergeben, dass diese Staaten eine gesetzliche Grundlage für ausserordentliche Massnahmen wie Stromnetzabschaltungen erlassen haben. Entscheidend dabei ist, dass Massnahmen zur Netzrettung als hoheitliche Mass-

nahmen gelten. Es ist somit zu fordern, dass auch in der Schweiz eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die es der nationalen Netzgesellschaft erlaubt, ihre Aufgabe im europäischen Netzverbund unter vergleichbaren Bedingungen wie die anderen Übertragungsnetzbetreiber auszuüben.

Der Artikel 6 des Entwurfs der Verordnung trägt diesen Bedürfnissen in keiner Weise Rechnung. So sind beispielsweise die Absätze 2 und 3 völlig realitätsfremd. Es gibt "Partner" (Definition fehlt), mit welchen die nationale Netzgesellschaft die für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu treffenden Massnahmen vereinbart, das heisst, einen privatrechtlichen Vertrag abschliesst (Abs. 2) und solche "Partner", für welche dies nicht zutrifft. Für die, die es nicht tun, wird dann die EICom "den entsprechenden Vertragsabschluss mit Verfügung anordnen" (Abs. 3). Gemäss Abs. 5 müssten solche Pflichten aus Anordnungen der EICom auf dem Zivilweg durchgesetzt werden. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu Art. 23 StromVG. Gegen Verfügungen der EICom steht der Beschwerdeweg an das Bundesverwaltungsgericht offen. Abs. 5 ist somit gesetzeswidrig.

Zu Art. 8 StromVV „Kostenrechnung“

Anträge:

Art.8 Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen: In der Kostenrechnung müssen *insbesondere* transparent ausgewiesen werden:

Art. 8 Abs. 2 lit. a. sei wie folgt zu ersetzen: *Kalkulatorische Kapitalkosten der Netzinfrastruktur*

Art. 8 Abs. 2 lit. b. sei wie folgt zu ersetzen: *Betriebskosten*

Art. 8 Abs. 2 lit. c. sei wie folgt zu ersetzen: *Kosten der Vorliegernetze*

Art. 8 Abs. 2 lit. d. sei wie folgt zu ersetzen: *Kosten der Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers*

Art. 8 Abs. 2 lit. e. sei wie folgt zu ersetzen: *Vertriebskosten des Netzes, Verwaltungsgemeinkosten der Netze*

Sowie durch

Art. 8 Abs. 2 lit. f. neu wie folgt zu ergänzen: *Abgaben sowie weitere Leistungen an das Gemeinwesen*

Art. 8 Abs. 2 lit. f, (bisher) sei wie folgt durch lit. g. zu ersetzen: *Anteilige direkte Steuern*

Begründung:

Die eingangs präzisierende Ergänzung soll ersichtlich machen, dass in Abs. 2 nur eine Aufzählung wichtiger Bestandteile vorgenommen wird. Die Richtlinie wird gemäss Abs. 1 durch die Branche erstellt, subsidiär gemäss Art. 24 Abs. 2 durch das Bundesamt. Die Aufgliederung der Kostenrechnung für die anrechenbaren Kosten ist in den Branchendokumenten (NNM-V; Kostenrechnungsschema) ausführlich beschrieben.

Das Aufgliedern der Anlagenbuchhaltung nach Netzverstärkungen, Netzanschlüssen, redundanten Anlagen etc. ist sachlich nicht sinnvoll und technisch nicht umsetzbar. Die Berücksichtigung der finanziellen Beteiligungen der Anschlussnehmer (Netzanschluss-/Netzkostenbeiträge) ist im Rahmen der Branchendokumente (NNM-V, Kostenrechnungsschema) festgeschrieben. Die Redundanz in einem Netz kann in der Regel nicht 1:1 abgegrenzt werden. Bei redundanten Netzen gibt es nicht zu einer Anlage eine "Ersatzanlage". Vielmehr ist die Redundanz in den erstellten Strukturen eingebettet (z.B. Ringleitung statt Stickleitung, Möglichkeit der Lastübernahme durch benachbarte Unterwerke, etc.). Die Kosten der Redundanz können deshalb nicht mit vertretbarem

Aufwand ermittelt werden. Die direkten Steuern gemäss bisher lit. f. und neu lit. g. sind für die Kostenrechnung des Netzes bzw. die Ermittlung der Netznutzungstarife, ausgehend von den gesamten Steueraufwendungen des Unternehmens, proportional zum erwarteten steuerbaren Gewinn des Netzbereichs aufzuteilen.

Zu Art. 9 StromVV „Messwesen und Informationsprozesse“

Anträge:

Art. 9 Abs. 1 sei wie folgt anzupassen: Die Netzbetreiber *sind verantwortlich für die Messung und die Messdatenbereitstellung. Sie regeln in Richtlinien ...*

Art. 9 sei mit einem neuen Abs. 4 wie folgt zu ergänzen: *Alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang gemäss Art. 13 des Gesetzes Gebrauch machen sowie alle Erzeuger müssen mit einer Lastgangmessung mit Fernauslesung ausgerüstet sein.*

Begründung:

Art. 9 Abs. 1: Das Messwesen und die Messdatenbereitstellung ist eine Kernkompetenz der Netzbetreiber und massgebend für das Funktionieren des Strommarktes. Die Verantwortung für das Messwesen und für die Bereitstellung der Messdaten obliegt deshalb zwingend dem Netzbetreiber. Der Entscheid, diese Kompetenzen durch einen vom Netzbetreiber gewählten Dienstleister sicherstellen zu lassen, kann nur der verantwortliche Netzbetreiber fällen. Die Verantwortung verbleibt auch beim Bezug von Dienstleistungen beim Netzbetreiber, wie dies allgemein auch bei üblichen Netzbauprojekten der Fall ist. Aus Sicherheitsgründen müssen die Zuständigkeiten klar geregelt werden.

Art. 9 Abs. 4: Da für die erste Stufe der Marktöffnung noch keine Standardlastprofile vorgesehen sind und die Systeme und Prozesse nicht entsprechend ausgelegt sind, sind die Daten der Lastgangmessung für das Bilanzmanagement unverzichtbar. Es wird auf die Ausnahmeregelung unter Art. 21 Abs.1 StromVV verwiesen.

Zu Art. 12 StromVV „Anrechenbare Kapitalkosten“

Anträge:

Art. 12 Abs. 3 lit. a. Ziff.2 sei wie folgt zu ergänzen: *...aus dem Betrieb der Netze. Höhere Beträge sind nachzuweisen.*

Art. 12 Abs. 3 lit. b. sei wie folgt zu ersetzen: *Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte entspricht dem durchschnittlichen Prozentsatz, berechnet nach der Methode „Weighted Average Cost of Capital (WACC)“ gemäss Capital Asset Pricing Model (CAPM). Der von den Netzbetreibern zu berücksichtigende WACC liegt in der Spanne von 7 – 9 Prozent. Er kann jeweils per 1. Oktober an die aktuellen Kapitalmarktkonditionen angepasst werden.*

Begründung:

Art. 12 Abs. 3 lit. a. Ziff.2: In Art. 15 Abs. 4 StromVG wird dem Bundesrat lediglich die Kompetenz, Grundlagen für die Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten fest zu legen, erteilt. Damit fehlt die gesetzliche Grundlage, den Zinssatz konkret festzulegen. Zudem beinhaltet die auch in der Branche akzeptierte CAPM Methode unternehmensspezifische Parameter, wie bspw. Risikofaktoren. Eine einheitliche Festlegung des Zinssatzes über alle Netze und –ebenen würde zudem das Recht der Unternehmen beschränken, ihre effektiven anrechenbaren Kosten geltend zu machen, denn die Risikofaktoren sind bei 900 betroffenen EVU nicht identisch. Das kommt einem ungerechtfertigten Eingriff in die Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit der Unternehmen gleich und ist somit anfechtbar. Lit. b. referenziert u.a. auf die anderen in der CAPM Methode verwendeten Parameter sowie auf den im Gesetz in Art. 15 Abs. 1 erwähnten angemessenen Betriebsgewinn.

Zum betriebsnotwendigen Netto-Umlaufvermögen ist festzustellen, dass je nach Kundenstruktur (Wertschöpfungsstufen) und der geltenden Verrechnungs- und Inkassomodalitäten der einzelnen Unternehmen die Höhe des Nettoumlaufvermögens unterschiedlich anfällt. Mit der Festlegung einer derart knapp bemessenen Obergrenze des Nettoumlaufvermögens besteht die Gefahr, dass die effektiv entstehenden Aufwandsposten nicht über die Netznutzungserträge gedeckt werden können. Die 6% Regel stammt aus dem EMG, als noch keine Jahresrechnung für das Netz aufgelegt werden musste und das Netto-Umlaufvermögen daher nicht ersichtlich war.

Art. 12 Abs. 3 lit. b.: Die Verordnung soll in der Frage des WACC Klarheit schaffen, ohne eine spätere flexible Anpassung an die Unternehmensbedürfnisse und die Kapitalmarktentwicklung auszuschliessen. Der WACC ist von substantieller Bedeutung für die Höhe der Netznutzungsentgelte. Für die konkrete Festlegung eines fixen kalkulatorischen Zinssatzes fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Zudem entspricht die Festlegung eines fixen WACC-Zinssatzes auch nicht dem Charakter der WACC-Methodik. Diese soll die unternehmensspezifischen betriebswirtschaftlichen Charakteristiken zum Ausdruck bringen. Die Kapitalrisiken für die Unternehmen der Energiewirtschaft vom Überlandwerk, über das Querverbundunternehmen bis zum kommunalen Endverteiler gestalten sich sehr unterschiedlich. Die Berechnungen des VSE führen zu einer Bandbreite des WACC-Zinssatzes von 7 – 9 Prozent. Dennoch wird befürwortet, dass in der Verordnung über die Frage des WACC Klarheit geschaffen wird. Die Zinssatzspanne soll in der Verordnung explizit genannt werden. Eine spätere Anpassung dieses Zinssatzes an die Veränderungen bei Unternehmen und des Kapitalmarktes soll vorgesehen werden.

Zu Art. 16 StromVV „Netznutzungstarif (Variante)“

Antrag:

Art. 16 sei ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Diese Bestimmung widerspricht der Verursachergerechtigkeit und der Kostenallokation im Netz durch die Kostenwälzung. Sie kann das gesetzte Ziel einer effizienten Elektrizitätsverwendung nicht erreichen

Jeder Anschluss verursacht fixe Kosten, welche deutlich über 10% liegen. Diese sind in den verschiedenen Netztopologien städtischer, kommunaler, ländlicher und gar alpiner Versorgungsnetze sehr unterschiedlich. Es ist auch falsch, die Art der Messung zum Massstab für Grundpreise zu machen.

Zu Art. 21 StromVV „Bilanzgruppe für erneuerbare Energien“

Antrag:

Art. 21 Abs. 4 sei wie folgt zu ergänzen: ... der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 zu vergüten.

Die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien liefert den abnehmenden Bilanzgruppen entsprechende Fahrpläne. Sie kommt für die Kosten der Ausgleichsenergie selber auf und finanziert diese aus den Zuschlägen gem. EnG Art. 15.b. Abs. 4.

Begründung:

Alle Geschäfte zwischen Bilanzgruppen müssen mittels Fahrplänen angemeldet werden. Nur anhand des Fahrplanes kann die Verrechnung zu den vorgesehenen Marktpreisen erfolgen. Die

Bilanzgruppe für erneuerbare Energien bezieht die Abweichung zu den Fahrplänen von swissgrid als Ausgleichsenergie (wie alle übrigen Bilanzgruppen auch). Die Kosten für die Ausgleichsenergie trägt die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien und verrechnet diese der swissgrid. swissgrid finanziert diese Ausgleichsenergiekosten über die Förderungsfinanzierung.

Wenn die anderen Bilanzgruppen die gesamte Elektrizität der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien abnehmen müssen (und nicht nur den im Fahrplan angemeldeten Anteil, hat der Bilanzgruppen-Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien keinen Anreiz, die Kosten für Ausgleichsenergie zu minimieren. Für die Prognosefehler der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien müssten die anderen Bilanzgruppen aufkommen.

Zu Art. 23 StromVV „Verfahren zur Handhabung von Engpässen bei grenzüberschreitenden Lieferungen“

Antrag:

Art. 23 Abs. 2 sei ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Der entsprechende Nachweis ist sehr schwer zu erbringen, da eine unmittelbare und zeitgleiche Kausalität nicht nachgewiesen werden kann, wie das BFE in den Erläuterungen auch einräumt. Eine Regelung, die praktisch nicht durchsetzbar ist, muss in der Logik gestrichen werden.

Heute bestehen Verträge, welche zur sicheren Versorgung der Schweiz unverzichtbar sind. Diese würden durch eine solche Regelung aufs schwerste gefährdet. Die Aufrechterhaltung dieser Verträge ist mindestens bis zum Ende der Laufzeit sicherzustellen.

Die Beschränkung der Priorisierung von Langfristverträgen auf Lieferungen an Endkunden hat zur Folge, dass Konstruktionen wie AKEB und ENAG vollständig die Priorisierung verlieren, weil die Energie nicht an Endkunden, sondern an eine besondere für den Import der Energie gegründete Gesellschaften geliefert wird. Die Bestimmung geht weit über Art. 17 Abs. 2 StromVG hinaus und überschreitet damit die Vollzugskompetenz des Bundesrates gemäss Art. 30 StromVG.

Zu Art. 25 StromVV „Erhöhung der Elektrizitätstarife“

Antrag:

Art. 25 sei ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Preisanpassungen aufgrund veränderter Kosten- und/oder Absatzverhältnisse müssen auch in der ersten Phase der Marktöffnung möglich sein. Zudem bietet das StromVG keine gesetzliche Grundlage für eine ex-ante Preisregulierung resp. Genehmigungspflicht. Es stehen mit dem StromVG und anderen Erlassen genügend Instrumente zur Verfügung, um einen möglichen Missbrauch zu unterbinden. Die ex-post Regulierung, auf der das Gesetz basiert, wird sehr begrüsst und soll ungerechtfertigte Tarif-Erhöhungen verhindern.

Grundsätzlich ist das Gesetz für ein Netznutzungsentgelt auf kostenorientierten Preisen (anrechenbare Kosten) konzipiert, ob deren Nachweis gelingt oder nicht. Die Energiepreise hingegen sind Ergebnis des Marktmechanismus, was letztlich überhöhte Preise praktisch verunmöglicht und einen Missbrauch transparent werden lässt. Auf offenen Märkten sind steigende Preise und Beschaffungskosten nicht auszuschliessen. Ein faktisches Einfrieren der Endkundenpreise könnte in einem solchen Umfeld zu einem Regulierungsversagen führen, weil Preise auf Grosshandelsebene frei, jedoch auf Detailebene fixiert sind. Das würde sich letztlich für Konsumenten und Wirtschaft negativ auswirken, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann.

Zu Art. 26 StromVV „Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse“

Antrag:

Art. 26 Abs. 1 soll wie folgt angepasst und ergänzt werden: ... passen die Vertragsparteien diese Bestimmungen *bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten* der entsprechenden Gesetzesartikel ... verlieren sie ihre Gültigkeit. *Verträge, mit denen sich der Berechtigte ein mit Eigentum vergleichbares Recht erworben hat, sind an die veränderten Verhältnisse anzupassen.*

Begründung:

Die allfällige Anpassung von Verträgen ist aufwändig. Deshalb soll eine Frist von einem Jahr gewährt werden.

Es müssen zudem zwei Arten von Transportverträgen unterschieden werden:

1. Transportverträge mit Investitionscharakter (Beispiel: Erwerb eines Rechts auf Transportkapazität auf die Dauer des Bestandes der Leitung): Der obligatorisch Berechtigte ist wirtschaftlich wie ein (Mit-)Eigentümer an der Leitung beteiligt, ähnlich der Beteiligung an Kraftwerksgesellschaften durch Unterbeteiligungsverträge. Diese Verträge können angepasst werden, etwa in dem Sinn, dass der wirtschaftlich Berechtigte Anspruch auf seinen Anteil an Zahlungen hat, die in die Netzkasse fließen.

2. Transportverträge, bei denen sich der obligatorisch Berechtigte zwar ein langfristiges Transportrecht gesichert hat, er aber wirtschaftlich nicht wie ein Eigentümer beteiligt ist (Beispiel: langfristige Transportverträge vom Produktionsort zum Punkt der Netzanbindung). Solche Verträge, die der Pfadbetrachtung entspringen, werden nichtig, weil der Berechtigte mit dem Inkrafttreten der Gesetzesartikel über den Netzzugang und das Netznutzungsentgelt wie jeder Andere ein gesetzliches Recht auf Netznutzung erhält und die zu bezahlende Entschädigung für alle Netznutzer gleich ist. An die Stelle der Bezahlung der Transportkosten an den Leitungseigentümer tritt eine entsprechende Beteiligung an den Netznutzungskosten. Eine Anpassung ist nicht möglich, weil eine solche dem Netznutzungsmodell widersprechen würde.

Der Wortlaut des Art. 26 ist somit irreführend, weil nur die Verträge geregelt werden. Er muss den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER STÄDTEVERBAND

Dr. Urs Geissmann
Direktor

Alexandre Bukowiecki
Geschäftsführer
Kommunale Infrastruktur

Kopie:

- Dr. Marcel Guignard, Präsident Städteverband, Stadtpräsident Aarau
- Schweizerischer Gemeindeverband, Schonbühl
- nicole.zeller@bfe.admin.ch